

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2021

Nr. 2021/718

Kantonaler Richtplan: Anpassungen 2019

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2017/1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. In der bundesrätlichen Genehmigung wird der Kanton aufgefordert, innerhalb eines Jahres zu überprüfen, ob die Dichte-Richtwerte für Einzonungen genügen, d.h. zu mindestens den gleich hohen Anforderungen führen wie die Auslastungsrechnung gemäss Technischen Richtlinien Bauzonen. Auch sei ein konkreter Planungsgrundsatz zur Verdichtung im bebauten Gebiet und entsprechende Aufträge aufzunehmen. Dies führte zu einem Anpassungsbedarf am Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen. Daneben standen aufgrund von verschiedenen Planungen Anpassungen an weiteren Kapiteln an. Diese wurden - ergänzt mit verschiedenen Fortschreibungen - zum Paket «Richtplananpassung 2019» zusammengefasst.

Die Erarbeitung der Inhalte erfolgte mit engem Einbezug der kantonalen Raumplanungskommission.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung 2019

2.1.1 S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Als Folge der bundesrätlichen Genehmigungsvorbehalte prüfte das Bau- und Justizdepartement den Anpassungsbedarf am Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen. Ziel war dabei, dem Auftrag des Bundesrats nachzukommen und die Siedlungsentwicklung nach innen und auch die Siedlungsqualität in den Vordergrund zu stellen. Dies sollte mit möglichst geringfügigen Änderungen erfolgen und ohne neue Anforderungen an die Gemeinden zu stellen, welche über jene der heutigen Genehmigungsverfahren von Ortsplanungen hinausgehen. In den neuen Festlegungen wird festgehalten, dass die Aufgabe der Siedlungsentwicklung nach innen bereits bei der Erarbeitung eines räumlichen Leitbilds beginnt. Darin werden Strategien für die langfristige Entwicklung aller Ortsteile festgelegt und Massnahmen zur Umsetzung formuliert. Für diesen Prozess ist es wichtig, die Bevölkerung einzubeziehen. In der eigentlichen Ortsplanung (Nutzungsplanung) werden die Festlegungen aufgegriffen und konkretisiert. Die Ortsplanungen haben sich also in erster Linie mit den bestehenden Bauzonen zu befassen: Die bebauten Bauzonen sind ortsverträglich zu verdichten und die unbebauten Bauzonen sind zu überprüfen und dicht sowie qualitativ hochstehend zu bebauen. Ziel ist dabei, die Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen. Für die Dichte werden im Richtplan keine absoluten Werte festgelegt, die Festlegung soll vielmehr ortsbezogen auf Grundlage einer Analyse der bestehenden Siedlungsstruktur geschehen. Ausgangspunkt für die Siedlungsentwicklung nach innen bilden die mit der kantonalen Siedlungsstrategie für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ermittelten Dichtewerte nach

Handlungsräumen. Der Kanton überprüft die Entwicklung regelmässig und legt darüber Rechenschaft ab. Einzonungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die ursprünglichen Grundsätze für Einzonungen werden zu Grundsätzen für Anpassungen an den Bauzonen überführt.

Folgende Beschlüsse werden angepasst:

- Die Planungsgrundsätze zum Siedlungsgebiet S-1.1.1 und S-1.1.2 werden neu im Planungsgrundsatz S-1.1.2 zusammengefasst.
- Neuer Planungsgrundsatz S-1.1.1 zur Siedlungsentwicklung nach innen: Neben den allgemeinen Grundsätzen und Aufgaben der Ortsplanung zeigt er auf, welche weiteren, bereits bestehende Beschlüsse im Richtplan zur Siedlungsentwicklung nach innen in den Ortsplanungen zu berücksichtigen bzw. umzusetzen sind.
- Der Planungsgrundsatz S-1.1.7 zur Bauzone wird ergänzt mit Aussagen, die ursprünglich im Beschluss S-1.1.1 enthalten waren.
- Der Planungsgrundsatz S-1.1.9 Grundsätze für Einzonungen wird nicht mehr ausschliesslich auf Einzonungen ausgerichtet, sondern zeigt die Eignungskriterien für Bauzonen auf.

2.1.2 L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Die Anpassung erfolgt für zwei Gebiete für Freizeit und Erholung:

Gempen: Das Gebiet «Schartenflue» oberhalb der Gemeinde Gempen befindet sich in der kantonalen Juraschutzzone, liegt im BLN-Gebiet 1107 Gempenplateau und ist umgeben von Wald. Aufgrund dieser sensiblen Lage und der Bedeutung des Ausflugsrestaurants Gempenturm und des Aussichtsturms mit ihrer regionalen Ausstrahlung besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer angemessenen und sorgfältigen Weiterentwicklung des Gebiets «Schartenflue». Diese soll im Ergebnis dazu führen, dass den vielfältigen Schutzziele nachgelebt und gleichzeitig den berechtigten Naherholungsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann.

Weissenstein: Es handelt sich um ein naturräumlich und landschaftlich teilweise sensibles Gebiet (BLN-Gebiet 1010 Weissenstein, Juraschutzzone); mit Seilbahn, Kurhaus sowie weiteren bestehenden Bauten und Anlagen aber auch um ein intensiv genutztes Freizeit- und Erholungsgebiet. Weitere landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen sind im Richtplan bereits in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis enthalten (Beschluss L-5.8). Der Richtplanbeschluss beinhaltet die Handlungsanweisung, mit den Beteiligten ein Konzept zu erarbeiten, das aufzeigt, in welchem Umfang und in welcher Art neue Freizeitanlagen auf dem Weissenstein realisiert werden können. Dieser Auftrag wurde mit der Etablierung des «Forum Weissenstein», einer Diskussionsplattform verschiedener Interessensvertreter, und der Erarbeitung eines Konzepts für eine Bike-Strecke umgesetzt. Die genaue Streckenführung wird in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren erarbeitet. Der bestehende Perimeter des im Richtplan bezeichneten Gebiets für Freizeit und Erholung auf dem Weissenstein soll um den Korridor der geplanten Bike-Strecke ergänzt werden.

Der Beschluss L-5.7 wird angepasst, um die beiden Gebiete Gempen (Gemeinde Gempen) (neu) und Weissenstein (Gemeinde Oberdorf) (bisher Zwischenergebnis) festzusetzen.

2.1.3 V-2.2 Kantonsstrassen

Das Vorhaben «Verkehrsentlastung Oensingen» ist Bestandteil der mittel- und langfristigen Netzstrategie für den Raum Oensingen, die der Kanton im Zusammenhang mit dem vom Bund geplanten 6-Streifen-Ausbau der Autobahn A1 zwischen Luterbach und Härkingen festgelegt

hat. Dabei soll die Kantonsstrasse H5, welche heute durchs Zentrum der Gemeinde Oensingen verläuft, auf eine weiter südlich gelegene Achse verlegt werden. Die Entlastungsstrasse soll den heutigen Durchgangsverkehr durch Oensingen aufnehmen und die Erschliessung des Industriegebiets sicherstellen, das im Richtplan als Entwicklungsgebiet Arbeiten festgesetzt ist. Für das Vorhaben sollen so weit wie möglich bestehende Strassenabschnitte genutzt werden.

Die heutige Kantonsstrasse soll mittelfristig zwischen einem neu zu erstellenden Kreisel Oensingen Ost und dem bestehenden Stampfeli-Kreisel in das Eigentum der Gemeinde Oensingen übergehen. Für diesen Abschnitt der bestehenden Ortsdurchfahrt (heutige Kantonsstrasse) erarbeitet die Gemeinde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept.

Die «Verkehrsentlastung Oensingen» ist im Richtplan in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis (Beschluss V-2.2.7) festgelegt. Aufgrund des Planungsfortschritts wird das Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung (Beschluss V-2.2.6) aufgenommen.

2.1.4 E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Die Nutzung von erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie auszubauen, ist ein zentrales Anliegen der nationalen Energiestrategie sowie des Energiekonzepts Kanton Solothurn. Der Kanton Solothurn hat deshalb im Jahr 2009 ein Kapitel zum Thema Windenergie/Gebiete für Windparks in den Richtplan aufgenommen. Grundlage bildete die Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008. Im Sinne einer Positivplanung wurden fünf Gebiete in der Abstimmungskategorie Festsetzung und zwei Gebiete in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis festgelegt. Aufgrund von neueren Windmodellierungen sowie der technischen Weiterentwicklung der Anlagen zeigte sich, dass sich weitere Standorte potenziell für diese Form der Energienutzung eignen. Aus diesem Grund wurde mit der gesamthaften Überprüfung des Richtplans ein neuer Beschluss aufgenommen, der den Gemeinden ermöglicht, neue Gebiete für Windparks vorzuschlagen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kleinlützel stellte mit Schreiben vom 6. März 2019 den Antrag, den Standort «Chall» als Potenzialgebiet für einen Windpark in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Der Standort grenzt direkt an das im Richtplan des Kantons Basel-Landschaft festgesetzte Gebiet «Chall – Burg». Die vorgenommenen Abklärungen zeigten, dass der Planungsgrundsatz E-2.4.1 berücksichtigt ist und die Beurteilung gemäss Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn grundsätzlich positiv ausfällt.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wisen beantragte mit Schreiben vom 13. Dezember 2018, den Windpark «Wisnerhöchi» aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Die ebenfalls betroffenen Gemeinden Hauenstein-Ifenthal und Trimbach stimmten diesem Antrag zu. Das Vorhaben ist aufgrund ungenügend detaillierter Vorabklärungen im Richtplan in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis festgelegt. Dieses Gebiet ist im Windatlas Schweiz nicht als Windpotenzialgebiet ausgeschieden.

Folgende Beschlüsse werden angepasst:

- E-2.4.3: Das Gebiet Chall (Kleinlützel) wird in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen.
- E-2.4.4: Das Gebiet Wisnerhöchi (Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen) (Abstimmungskategorie Zwischenergebnis) wird gelöscht.

2.1.5 Fortschreibungen

Mit der Anpassung 2019 wird der Richtplan in folgenden Kapiteln fortgeschrieben:

- B-2.4 Kantonale Konzepte und Strategien: Präzisierung der Ziele der Siedlungsstrategie
- B-3.5 Handlungsräume: Aktualisierung des in den Ortsplanungen genehmigten Siedlungsgebiets
- B-4.2 Agglomerationsprogramme: Präzisierung der Ausgangslage bezüglich der S-Bahnhaltestelle Dornach Apfelsee im Agglomerationsprogramm Basel
- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Präzisierungen und Ergänzungen in der Ausgangslage, Ergänzung der Grundlagen sowie Löschen des umgesetzten Beschlusses S-1.1.19 zur Erarbeitung des Planungsausgleichsgesetzes
- S-3.4 Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung: Aufnahme des Coop Super Center, Biberist, in die Ausgangslage
- S-3.5 Umstrukturierungsgebiete: Ergänzung der Handlungsanweisungen zum Umstrukturierungsgebiet Aarmatt/Niedermatt (Sultex/Riverside), Zuchwil, mit dem Thema Störfallvorsorge
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Aktualisierung der Ausgangslage
- L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung: Aufnahme der Sport- und Eventhalle Mittelland, Schönenwerd, in die Ausgangslage
- V-3.1 Fernverkehr: Ergänzung der Ziele und Grundlagen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen im Fernverkehr
- V-3.2 Regionalverkehr: Verschiedene Präzisierungen und Aufnahme des Vorhabens partieller Doppelspurausbau zwischen Solothurn und Biberist auf der Linie Solothurn-Burgdorf
- V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse: Berichtigung des Beschlusses V-4.1 betreffend Verlagerungsziel im alpenquerenden Güterverkehr
- E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks: Anpassung der Grundlagen
- E-4.2 Deponien: Streichung der Deponie Rothacker, Walterswil, aus der Ausgangslage.

2.2 Verfahren

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die Anpassungen 2019 des kantonalen Richtplans lagen vom 27. Januar 2020 bis am 13. März 2020 beim Bau- und Justizdepartement, beim Amt für Raumplanung und bei allen Gemeinden öffentlich auf. Aufgrund der Sportferien wurde die gesetzlich vorgeschriebene 30-tägige Auflagezeit um zwei Wochen verlängert. Gleichzeitig wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen. Ebenfalls einsehbar waren die Unterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes für Raumplanung.

2.2.2 Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage haben sich 71 Einwendende zur Richtplananpassung 2019 geäußert, bei Zwölfen handelt es sich um Sammeleingaben. Stellung genommen haben: neun Gemeinden, davon eine aus dem Kanton Basel-Landschaft, eine Regionalplanungsorganisation, fünf Kantone, sieben Organisationen und Verbände, zwei Unternehmen und 47 Privatpersonen (mit total 239 Unterschriften).

Kritische bis ablehnende Stellungnahmen erfolgten insbesondere zu den Anpassungen am Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen sowie der Festsetzung des Gebiets Chall (Kleinlützel) als Gebiet für einen Windpark.

2.2.3 Vorprüfung des Bundes

Das ARE äusserte sich in seinem Vorprüfungsbericht vom 5. August 2020 wie folgt zur Richtplananpassung 2019:

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Der Bund begrüsst die Stärkung des Richtplans im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen und anerkennt, dass die Festlegungen im Beschluss S-1.1.9 in die richtige Richtung gehen. Für den Bund sind qualitative Dichtevorgaben grundsätzlich geeignet, solange diese klar eine überdurchschnittliche Dichte für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen voraussetzen. Er fordert, dass der Kanton darlegt, welche Anforderungen er an eine «überdurchschnittliche Dichte» stellt und aufzeigt, wie er diesen Planungsgrundsatz in Zusammenarbeit mit den Gemeinden umsetzt.

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Der Bund begrüsst die Absicht einer sorgfältigen Abstimmung von Schutz- und Nutzungsinteressen im Rahmen der Festsetzung der beiden Gebiete für Freizeit und Erholung Gempfen und Weissenstein. Beim Gebiet Weissenstein beantragt er, dass der Kanton aufzeigt, wie das BLN-Gebiet sowie das Naturwaldreservat Vorberg berücksichtigt werden.

V-2.2 Kantonsstrassen

Der Bund teilt die Meinung, dass mit der Verkehrsentslastung das Zentrum von Oensingen bedeutend vom Durchgangsverkehr entlastet werden kann und erachtet es als sinnvoll, die neue Entlastungsstrasse weitgehend auf bestehenden Strassenabschnitten zu führen. Er fordert den Kanton auf, die Sanierung des Wildtierkorridors SO 9 zu berücksichtigen und aufzuzeigen, in welchem Umfang und mit welchen Massnahmen das Zentrum entlastet werden soll.

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Der Bund hält fest, dass das Windenergiegebiet Chall mit mehreren Bundesinteressen unterschiedlich stark in Konflikt steht. Ein besonderer Konflikt besteht mit den Systemen und Anlagen der zivilen Luftfahrt, weshalb er für das Gebiet nur eine Genehmigung mit Vorbehalt in Aussicht stellt. Zudem fordert er den Kanton auf, sich noch eingehender mit dem Thema Vogel- und Fledermausschutz auseinanderzusetzen.

2.2.4 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Das Bau- und Justizdepartement wertete die Einwendungen aus und nahm zu allen Anträgen Stellung. Es verfasste einen Einwendungsbericht und stellte ihn mit Brief vom 3. Dezember 2020 allen Einwendern zu. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auflage sowie der Vorprüfung des Bundes werden einige Inhalte der Richtplananpassung ergänzt bzw. präzisiert:

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

In den Beschlüssen wird der Verantwortung der Gemeinden als Planungsbehörde besser Rechnung getragen. Dem Kanton kommt neben der Funktion als Prüf- und Genehmigungsbehörde eine unterstützende Rolle zu. Dies wird im Beschluss S-1.1.1 präzisiert und ergänzt, zudem werden verschiedene nicht wesentliche Textinhalte gestrichen.

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Die Festsetzung des Gebiets Gempfen (Beschluss L-5.7) wird dahin gehend ergänzt, dass die weitere Planung des Gebiets Gempfen mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren ist.

V-2.2 Kantonsstrassen

Die Festsetzung der Verkehrsentlastung Oensingen (Beschluss V-2.2.6) wird aufgrund der Vorprüfung des Bundes mit der Handlungsanweisung ergänzt, dass die Sanierung des Wildtierkorridors SO 9 und deren Auswirkungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Die Festsetzung des Windparks Chall, Kleinfützel (Beschluss E-2.4.3) wird mit zusätzlichen Handlungsanweisungen ergänzt: Die weitere Planung ist mit dem angrenzenden Potenzialgebiet Chall - Burg des Kantons Basel-Landschaft abzustimmen und mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu koordinieren. Der Kanton Basel-Landschaft und die benachbarten Gemeinden sind in die nachfolgende Planung einzubeziehen.

Im Erläuterungsbericht ist der Inhalt sowie der Ablauf der Richtplananpassung 2019 detailliert dargestellt.

2.2.5 Beschwerden von Regionalplanungsorganisationen und Gemeinden

Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können gegen den Einwendungsbericht innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Abs. 3 PBG). Während der Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der kantonale Richtplan wird in folgenden Kapiteln und damit folgenden Beschlüssen angepasst:
- Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen (Beschlüsse S-1.1.1, S-1.1.2, S-1.1.7 und S-1.1.9)
 - Kapitel L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung (Beschlüsse L-5.7 und L-5.8)
 - Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen (Beschlüsse V-2.2.6 und V-2.2.7)
 - Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks (Beschlüsse E-2.4.3 und E-2.4.4).

- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, die Richtplananpassung 2019 dem Bund zur Genehmigung einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kantonaler Richtplan, Anpassungen 2019: Erläuterungsbericht

Richtplankapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Richtplankapitel L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Richtplankapitel V-2.2 Kantonsstrassen

Richtplankapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel

Einwohnergemeinde Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen SO